

Konsultation 13/2018

Entwurf eines Rundschreibens

zur

Umsetzung der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden
gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

I. Gegenstand und Anwendungsbereich des Rundschreibens

1. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) hat am 23. Februar 2018 die deutsche Sprachfassung der „Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (EBA/GL/2017/15) veröffentlicht. Diese Leitlinien ersetzen die „Leitlinien zur Umsetzung der geänderten Regelungen für Großkredite“ (Guidelines on the implementation of the revised large exposures regime) des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (CEBS) vom 11. Dezember 2009, die mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben werden.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien zu verbundenen Kunden (EBA/GL/2017/15) nachzukommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren.
3. Gegenstand dieses Rundschreibens ist die Umsetzung dieser Leitlinien.
4. Die Leitlinien konkretisieren den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sie finden auf alle Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie auf technische Standards und Leitlinien der EBA Anwendung, die den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ verwenden.
5. Die Leitlinien gelten in gleicher Weise für die Anwendung der §§ 15 und 18 Kreditwesengesetz (KWG), die gemäß § 19 Absatz 3 KWG ebenfalls auf den Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ Bezug nehmen.

6. Ziel der Definition von „verbundenen Kunden“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, Kunden zu identifizieren, die so eng durch idiosynkratische Risikofaktoren miteinander verbunden sind, dass es aufsichtlich geboten ist, sie im Hinblick auf das Risiko als eine Einheit zu behandeln. Ein idiosynkratisches Risiko liegt vor, wenn sich in einem bilateralen Verhältnis die finanziellen Probleme einer natürlichen oder juristischen Person durch dieses Verhältnis auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen, die sonst nicht davon betroffen wäre.
7. In diesem Rundschreiben ist der Ansatz beschrieben, den Institute wählen sollten, wenn sie die Anforderung erfüllen, zwei oder mehr Kunden zu einer „Gruppe verbundener Kunden“ zusammenzufassen, da diese gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der genannten Verordnung im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden. Zweck dieser Leitlinien ist es, das Konzept der Verbindungen klarzustellen und zu operationalisieren, insbesondere wenn „Kontrolle“ oder „wirtschaftliche Abhängigkeit“ zu einer Zusammenfassung von Kunden führen sollte, da diese nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein einheitliches Risiko darstellen.
8. Die Leitlinien umfassen beide Formen von Verbindungen, die in der Definition von verbundenen Kunden in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden:
Kontrollverhältnisse und wirtschaftliche Abhängigkeiten.

II. Adressaten und Begriffsbestimmungen

Adressaten

9. Adressaten dieses Rundschreibens sind:
 - a. Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1b KWG, die keine CRR-Institute und keine Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind,
 - b. Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung Nr. 575/2013, auf die die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbar ist, und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a KWG, die keine CRR-Institute sind und auf die die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbar ist.

Dies gilt nicht für:

- i. bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank und
- ii. bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank.

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesem Rundschreiben dieselbe Bedeutung.

III. Leitlinien

A) Gruppen verbundener Kunden aufgrund Kontrolle

11. Institute müssen bei der Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon ausgehen, dass zwei oder mehr Kunden im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, wenn ein Kontrollverhältnis zwischen ihnen besteht.
12. Wenn Institute in Ausnahmefällen nachweisen können, dass trotz eines Kontrollverhältnisses zwischen den Kunden im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht, sollten die Institute die relevanten Umstände, die diesen Ausnahmefall rechtfertigen, detailliert und nachvollziehbar dokumentieren. Beispielsweise kann in bestimmten Fällen, in denen eine von einem anderen Kunden (z. B. einem Originator) kontrollierte Zweckgesellschaft vollständig abgegrenzt (ring-fenced) und insolvenzfest ist, – so dass zwischen der Zweckgesellschaft und dem kontrollierenden Unternehmen keine Ansteckungsgefahr und folglich im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht – möglicherweise nachgewiesen werden, dass im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht (siehe Szenario C 1 im Anhang).
13. Die Institute sollten das Konzept der Kontrolle gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wie folgt anwenden:
 - a) In Bezug auf Kunden, die ihre konsolidierten Abschlüsse in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU¹ erstellen, sollten die Institute auf das Kontrollverhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU abstellen. Zu diesem Zweck sollten die Institute ihre Kunden auf der Grundlage von deren konsolidierten Abschlüssen zu Gruppen zusammenfassen. Daher sollten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2013/34/EU als Bezugnahmen auf die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in dem Mitgliedstaat verstanden werden, in dem die Kunden der

¹ Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU hat Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG ersetzt, auf den in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird. Gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2013/34/EU gelten Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2013/34/EU und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Institute ihre konsolidierten Abschlüsse erstellen müssen.

- b) In Bezug auf Kunden, die ihre konsolidierten Abschlüsse in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Kommission angenommen wurden, sollten die Institute auf das Kontrollverhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen im Sinne dieser Rechnungslegungsstandards abstellen. Zu diesem Zweck sollten die Institute ihre Kunden auf der Grundlage von deren konsolidierten Abschlüssen zu Gruppen zusammenfassen.
- c) In Bezug auf Kunden, auf die Buchstabe a oder b dieses Absatzes nicht zutrifft (z. B. natürliche Personen, Zentralstaaten und Kunden, die ihre konsolidierten Abschlüsse in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsvorschriften eines Drittstaates erstellen), sollten Institute Kontrollverhältnisse zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen, die den Verhältnissen zwischen einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen gemäß Buchstabe a und b dieses Absatzes ähnlich sind, als Kontrollverhältnisse betrachten.

Im Rahmen ihrer Beurteilung sollten die Institute bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien von einem Kontrollverhältnis ausgehen:

- i. Halten der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter an einem anderen Unternehmen;
- ii. Recht oder Fähigkeit, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- iii. Recht oder Fähigkeit, gemäß einem Vertrag oder aufgrund von Satzungsbestimmungen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.

Sonstige mögliche Indikatoren für Kontrolle, welche die Institute bei ihrer Beurteilung berücksichtigen sollten, umfassen:

- iv. Befugnis, über die Strategie eines Unternehmens zu entscheiden oder die Tätigkeiten eines Unternehmens zu lenken;
- v. Befugnis, über wichtige Transaktionen zu entscheiden, wie die Verlagerung von Gewinnen oder Verlusten;
- vi. Recht oder Fähigkeit, die Geschäftsführung eines Unternehmens mit derjenigen anderer Unternehmen abzustimmen, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen (z. B.

im Falle der Personengleichheit in der Geschäftsführung oder im Vorstand von zwei oder mehr Unternehmen);

vii. Halten von mehr als 50 % der Kapitalanteile eines anderen Unternehmens.

14. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem entscheidenden Faktor für die Beurteilung, ob ein Kontrollverhältnis besteht, um die Rechnungslegungskriterien oder die Indikatoren für Kontrolle gemäß Tz. 13 Buchstaben a, b und c handelt, sollten die Institute zwei oder mehr Kunden aufgrund eines Kontrollverhältnisses wie in diesem Abschnitt beschrieben zusammenfassen, auch wenn diese Kunden nicht in dieselben konsolidierten Abschlüsse einbezogen sind, da gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften Ausnahmen für sie gelten, z. B. gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2013/34/EU.
15. Die Institute sollten zwei oder mehr Kunden aufgrund eines zwischen diesen bestehenden Kontrollverhältnisses in einer Gruppe verbundener Kunden zusammenfassen, unabhängig davon, ob die Risikopositionen gegenüber diesen Kunden gemäß Artikel 400 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß Ausnahmeregelungen der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 493 Absatz 3 der genannten Verordnung von der Anwendung der Obergrenze für Großkredite ausgenommen sind oder nicht.

B) Alternativer Ansatz für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten

16. Gemäß der Definition der „Gruppe verbundener Kunden“ im letzten Unterabsatz von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die Institute das Bestehen einer Gruppe verbundener Kunden für jede direkt von dem Zentralstaat kontrollierten oder direkt mit dem Zentralstaat verbundenen Person separat beurteilen („alternativer Ansatz“).²
17. Gemäß dieser Bestimmung ist auch die teilweise Anwendung des alternativen Ansatzes zulässig, wobei die natürlichen oder juristischen Personen, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert werden oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden sind, separat beurteilt werden (siehe Szenario CG 1 im Anhang).
18. In der Bestimmung wird zudem Folgendes klargestellt:
 - a) Der Zentralstaat wird in jede Gruppe verbundener Kunden einbezogen, die separat für die natürlichen oder juristischen Personen, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert werden oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden sind, ermittelt wurden (siehe Szenario CG 2 im Anhang).
 - b) Jede Gruppe verbundener Kunden gemäß Buchstabe a umfasst auch Personen, die

² Gemäß Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten, denen nach dem Standardansatz unbesichert ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde, von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 (Obergrenze für Großkredite) der genannten Verordnung ausgenommen.

von der Person kontrolliert werden oder mit der Person verbunden sind, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert wird oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden ist (siehe Szenario CG 3 im Anhang).

19. Wenn die Unternehmen, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert werden oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden sind, wirtschaftlich voneinander abhängig sind, sollten sie separate Gruppen verbundener Kunden bilden (ohne den Zentralstaat), die zusätzlich zu den Gruppen verbundener Kunden bestehen, die gemäß dem alternativen Ansatz gebildet werden (siehe Szenario CG 4 im Anhang).
20. Gemäß dem letzten Satz des letzten Unterabsatzes von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt dieser Abschnitt der Leitlinien auch für regionale oder lokale Gebietskörperschaften, auf die Artikel 115 Absatz 2 der genannten Verordnung Anwendung findet, sowie für natürliche oder juristische Personen, die direkt von diesen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften kontrolliert werden oder direkt mit diesen verbunden sind.

C) Feststellung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit

21. Bei der Beurteilung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen ihren Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die Institute die besonderen Umstände jedes Einzelfalls berücksichtigen, insbesondere die Frage, ob finanzielle Schwierigkeiten oder der Ausfall eines Kunden zu Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten bei einem anderen Kunden führen würden (siehe Szenarien E 1, E 2, E 3 und E 4 im Anhang).
22. Abhängigkeiten können sich aus Geschäftsbeziehungen ergeben (z. B. Wertschöpfungsketten, Abhängigkeiten von Großkunden oder Forderungen der Gegenpartei, finanzielle Abhängigkeiten), die nicht im Zusammenhang mit den jeweiligen sektoralen oder geografischen Risiken stehen. Unternehmen oder Personen sind aufgrund solcher Verflechtungen denselben idiosynkratischen Risikofaktoren ausgesetzt. Die Tatsache, dass das Vorhandensein gemeinsamer idiosynkratischer Risikofaktoren zu Ansteckungsrisiken im Hinblick auf ansonsten unabhängige Kunden führen kann, ist der Kernpunkt des Konzepts der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Kunden kann einseitig oder wechselseitig sein.
23. Sektorale und geografische Risiken lassen sich als eine an einen externen Faktor (zum Beispiel einen bestimmten Gütermarkt oder eine bestimmte Region) gebundene Abhängigkeit beschreiben, die sich auf alle in diesem Sektor bzw. in der Region tätigen Personen/Unternehmen gleichermaßen auswirkt. Sektorale und geografische Konzentrationsrisiken fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien.
24. Wenn ein Institut nachweisen kann, dass die finanziellen Schwierigkeiten oder der

Ausfall eines Kunden nicht zu Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten bei einem anderen Kunden führen würden, müssen diese Kunden im Hinblick auf das Risiko nicht als Einheit betrachtet werden. Zudem müssen zwei Kunden im Hinblick auf das Risiko nicht als Einheit betrachtet werden, wenn ein Kunde in begrenztem Umfang von einem anderen Kunden wirtschaftlich abhängig ist, d. h. dass der Kunde leicht einen Ersatz für den anderen Kunden finden kann.

25. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Abhängigkeit sollten die Institute insbesondere die folgenden Situationen berücksichtigen:

- a) Ein Kunde hat vollständig oder teilweise eine Garantie für die Risikoposition eines anderen Kunden übernommen, und die Risikoposition ist für den Garantieber so bedeutend, dass der Garantieber wahrscheinlich in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn ein Garantiefall eintritt.³
- b) Ein Kunde haftet gemäß seiner Rechtsstellung als Gesellschafter in einem Unternehmen, z. B. ein Komplementär in einer Kommanditgesellschaft, und die Risikoposition ist für den Kunden so bedeutend, dass er wahrscheinlich in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn ein Anspruch gegen das Unternehmen geltend gemacht wird.
- c) Ein bedeutender Teil der (jährlichen) Bruttoeinnahmen oder Bruttoaufwendungen eines Kunden stammt aus Transaktionen mit einem anderen Kunden (z. B. der Eigentümer einer Wohn-/Gewerbeimmobilie, deren Mieter einen bedeutenden Teil der Miete zahlt), die nicht einfach ersetzt werden können.
- d) Ein bedeutender Teil der Produktion/Leistung eines Kunden wird an einen anderen Kunden des Instituts veräußert, und die Produktion/Leistung kann nicht einfach an andere Kunden verkauft werden.
- e) Zwei oder mehr Kunden haben voraussichtlich dieselbe Finanzierungsquelle für die Rückzahlung der Darlehen, und keiner der Kunden verfügt über eine andere unabhängige Einnahmequelle, aus der das Darlehen bedient und vollständig zurückgezahlt werden kann.
- f) Sonstige Situationen, in denen die Kunden aufgrund eines Gesetzes oder Vertrags gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut haften (z. B. ein Schuldner und sein Mitkreditnehmer oder ein Schuldner und sein Ehepartner/Partner).

³ Diese Situation bezieht sich auf Garantien, welche die Anerkennungs Voraussetzungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel IV (Kreditrisikominderung) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen und auf die folglich der Substitutionsansatz (gemäß Artikel 403 der genannten Verordnung) nicht für Aufsichtszwecke angewandt werden kann.

- g) Ein bedeutender Teil der Forderungen oder Verbindlichkeiten eines Kunden bestehen gegenüber einem anderen Kunden.
- h) Kunden haben gemeinsame Eigentümer, Aktionäre oder Geschäftsführer. Beispielsweise horizontale Gruppen, bei denen ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen verbunden ist, da sie alle die gleiche Aktionärsstruktur ohne einen allein kontrollierenden Aktionär aufweisen oder da sie unter einheitlicher Leitung stehen. Eine solche Leitung kann sich aus einem zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aus Satzungsbestimmungen dieser Unternehmen ergeben oder sie entsteht, wenn die Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens sowie von einem oder mehreren anderen Unternehmen zu einem großen Teil aus den gleichen Personen bestehen.
26. Institute sollten auch bei der Beurteilung von Verbindungen zwischen Schattenbankunternehmen die in Tz. 25 enthaltene, nicht abschließende Liste von Situationen berücksichtigen.⁴ Die Institute sollten angemessen berücksichtigen, dass Beziehungen zwischen Unternehmen, die unter die Definition der Schattenbankunternehmen fallen, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus Eigenkapitalverbindungen, sondern eher aus einer anderen Art von Beziehungen bestehen werden, d. h. Situationen, in denen ein De-Facto-Kontrollverhältnis besteht, oder Beziehungen, die durch vertragliche Pflichten, implizite Unterstützung oder ein potenzielles Reputationsrisiko gekennzeichnet sind (z. B. Sponsoring oder sogar Markenbildung).
27. Wenn ein Kunde eines Instituts wirtschaftlich von mehreren Kunden, die selbst nicht voneinander abhängig sind, abhängig ist, sollte das Institut die letztgenannten Kunden jeweils separaten Gruppen verbundener Kunden zuordnen (zusammen mit dem abhängigen Kunden).
28. Die Institute sollten eine Gruppe verbundener Kunden bilden, in der zwei oder mehr ihrer Kunden wirtschaftlich von einem Unternehmen abhängig sind, auch wenn es sich bei diesem Unternehmen nicht um einen Kunden des Instituts handelt.
29. Die Institute sollten zwei oder mehr Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit zwischen diesen Kunden in einer Gruppe verbundener Kunden zusammenfassen, unabhängig davon, ob die Risikopositionen gegenüber diesen Kunden gemäß Artikel 400 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß Ausnahmeregelungen der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 493 Absatz 3 der genannten Verordnung von der Anwendung der Obergrenze für Großkredite ausgenommen sind oder nicht.

⁴ Gemäß der Definition in den EBA-Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die außerhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/large-exposures/guidelines-on-limits-on-exposures-to-shadow-banking>

Wirtschaftliche Abhängigkeit durch eine Hauptfinanzierungsquelle

30. Die Institute sollten Situationen berücksichtigen, in denen sich Finanzierungsprobleme eines Kunden wahrscheinlich auf einen anderen Kunden ausweiten, da eine einseitige oder wechselseitige Abhängigkeit von derselben Finanzierungsquelle besteht. Dies gilt nicht für Fälle, in denen Kunden Finanzmittel aus demselben Markt erhalten (z. B. dem Markt für Geldmarktpapiere) oder in denen die Abhängigkeit der Kunden von ihrer bestehenden Finanzierungsquelle auf die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden zurückzuführen ist, so dass sie die Finanzierungsquelle nicht einfach ersetzen können.
31. Die Institute sollten Fälle berücksichtigen, in denen die gemeinsame Finanzierungsquelle, von denen die Kunden abhängig sind, von dem Institut selbst, seiner Finanzgruppe oder seinen verbundenen Parteien bereitgestellt wird (siehe Szenarien E 5 und E 6 im Anhang)⁵. Allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um Kunden desselben Instituts handelt, wird kein Erfordernis zur Zusammenfassung der Kunden begründet, wenn das Institut, das die Finanzmittel bereitstellt, einfach ersetzt werden kann.
32. Die Institute sollten zudem ein Ansteckungsrisiko oder ein idiosynkratisches Risiko bewerten, das in den folgenden Situationen entstehen könnte:
 - a) Inanspruchnahme eines Finanzierungsunternehmens (z. B. dieselbe Bank oder dasselbe Conduit, die nicht einfach ersetzt werden können);
 - b) Nutzung ähnlicher **Strukturen**;
 - c) Abhängigkeit von Zusagen von einer Quelle (z. B. Garantien, Kreditunterstützung bei strukturierten Transaktionen oder nicht zugesagten Liquiditätsfazilitäten) unter Berücksichtigung ihrer Zahlungsfähigkeit, insbesondere wenn Laufzeitinkongruenzen zwischen der Laufzeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der Häufigkeit des Refinanzierungsbedarfs bestehen.

D) Verhältnis zwischen Abhängigkeit aufgrund von Kontrolle und wirtschaftlicher Abhängigkeit

33. Die Institute sollten zunächst feststellen, welche Kunden über ein Kontrollverhältnis gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („Kontrollgruppe“) und welche Kunden über eine wirtschaftliche Abhängigkeit gemäß

⁵ In Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist festgelegt: „Bei der Feststellung, ob eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt und die Risikopositionen somit ein einziges Risiko darstellen, sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus einer gemeinsamen Quelle signifikanter Finanzierungen des Instituts selbst, seiner Finanzgruppe oder der mit ihnen verbundenen Parteien ergeben.“

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe b der genannten Verordnung verbunden sind. Anschließend sollten die Institute beurteilen, ob die identifizierten Gruppen verbundener Kunden (teilweise) miteinander verbunden werden müssen (z. B. ob Gruppen von Kunden, die aufgrund einer wirtschaftlichen Abhängigkeit verbunden sind, mit einer Kontrollgruppe zusammengefasst werden müssen).

34. Der übergreifende Indikator (für die Zusammenfassung) ist das Vorhandensein des „einheitlichen Risikos“ zwischen zwei oder mehr Kunden („Dominoeffekt“), unabhängig von der Art der Verbindung (Kontrolle oder wirtschaftliche Abhängigkeit), auf dem das einheitliche Risiko basiert. Bei ihrer Beurteilung sollten die Institute jeden Fall einzeln betrachten, d. h. sie sollten auf der Grundlage der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die mögliche „Ansteckungskette“ („Dominoeffekt“) ermitteln (siehe Szenarien C/E 1 und C/E 2 im Anhang).
35. Wenn Kunden, die verschiedenen Kontrollgruppen angehören, über eine wirtschaftliche Abhängigkeit verbunden sind, müssen alle Unternehmen, für die eine Ansteckungskette besteht, in einer Gruppe verbundener Kunden zusammengefasst werden. Von einer abwärts gerichteten Ansteckung sollte immer dann ausgegangen werden, wenn ein Kunde wirtschaftlich abhängig ist und er selbst an der Spitze einer Kontrollgruppe steht (siehe Szenario C/E 3 im Anhang). Von einer aufwärts gerichteten Ansteckung von Kunden, die ein wirtschaftlich abhängiges Unternehmen kontrollieren, sollte nur dann ausgegangen werden, wenn dieser kontrollierende Kunde ebenfalls wirtschaftlich von dem Unternehmen abhängig ist, welches die wirtschaftliche Verbindung zwischen den beiden kontrollierenden Gruppen darstellt (siehe Szenario C/E 4 im Anhang).

E) Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung von verbundenen Kunden

36. Die Institute sollten über umfassende Kenntnisse hinsichtlich ihrer Kunden und der Beziehungen ihrer Kunden verfügen. Zudem sollten die Institute sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die vorliegenden Leitlinien verstehen und anwenden.
37. Die Ermittlung möglicher Verbindungen zwischen den Kunden sollte ein wesentlicher Bestandteil der Kreditgewährung sowie des Überwachungsprozesses des Instituts sein. Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung sollten sicherstellen, dass angemessene Verfahren für die Ermittlung von Verbindungen zwischen den Kunden dokumentiert und umgesetzt werden.
38. Die Institute sollten alle Kontrollverhältnisse zwischen ihren Kunden identifizieren und angemessen dokumentieren. Zudem sollten die Institute alle potenziellen wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen ihren Kunden untersuchen und angemessen dokumentieren. Die Institute sollten angemessene Maßnahmen ergreifen und leicht zugängliche Informationen verwenden, um diese Verbindungen zu identifizieren. Wenn ein Institut beispielsweise Kenntnis davon erlangt (z. B. aufgrund eines öffentlichen

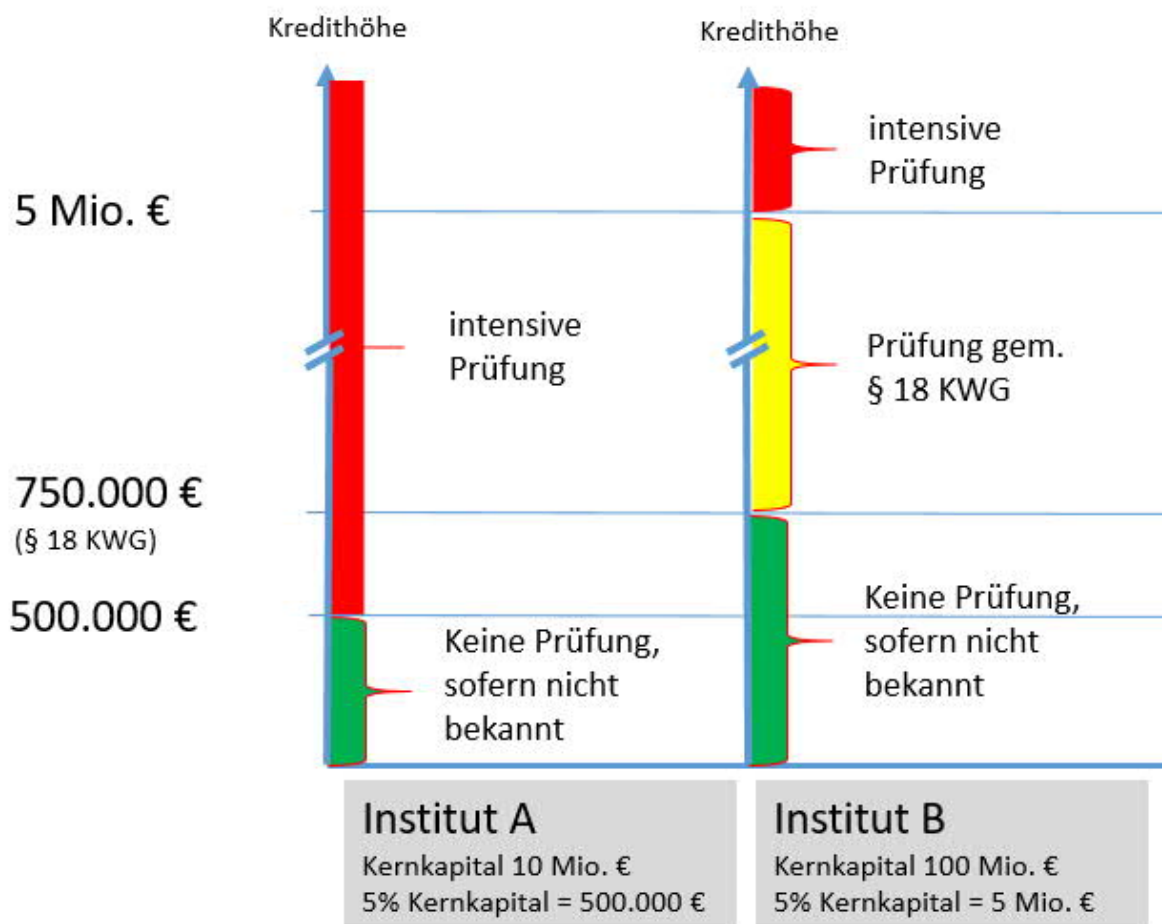
Registers), dass Kunden von einem anderen Institut als verbundene Kunden betrachtet wurden, sollte es diese Information berücksichtigen.

39. Die Bemühungen, welche die Institute für die Ermittlung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen ihren Kunden anwenden, sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Risikoposition stehen. Aus diesem Grund sollten die Institute in allen Fällen, in denen die Summe aller Risikopositionen gegenüber einem einzelnen Kunden 5 % des Kernkapitals übersteigt, ihre Untersuchungen durch eine umfassende Prüfung von „weichen Informationen“ jeder Art sowie von Informationen, die über die Kunden des Instituts hinausgehen, intensivieren.⁶
40. Die Einhaltung des § 18 KWG erfordert, dass die Institute bereits ab der Grenze von 750.000 Euro Prozesse vorhalten müssen, um Gruppen verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeiten zu erkennen. Eine gewissenhafte Erfüllung des § 18 KWG wird daher i. d. R. früher zu einer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten führen als die in Tz. 39 artikulierte 5 %-Grenze, da im Rahmen der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit eines Kreditnehmers auch Risiken aus wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu berücksichtigen sind. Da die Feststellung einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeiten aber das Ergebnis des nach § 18 KWG erforderlichen Prozesses ist, müssen die Institute nicht schon unterhalb der Schwelle von 750.000 Euro wirtschaftliche Abhängigkeiten prüfen; bekannte Abhängigkeiten sind aber zu berücksichtigen. Demnach ist bei kleinteiligem Geschäft die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers nicht zu prüfen, sofern keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten positiv bekannt sind. Dagegen muss ein Institut, bei dem der Betrag von 5 % des Kernkapitals kleiner als 750.000 Euro ist, bereits bei Erreichen der Grenze von 5 % intensiv prüfen.

In den anderen Fällen, in denen 5 % des Kernkapitals mehr als 750.000 Euro ausmacht, stehen beide Vorschriften nebeneinander. Es besteht dabei ein Stufenverhältnis zwischen den Anforderungen nach § 18 KWG und denen bei Erreichen der 5 %-Grenze. Im Rahmen der Offenlegung nach § 18 KWG sind nicht die gleichen, sondern geringere Anforderungen an die Identifizierung von Gruppen verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit zu stellen als bei Erreichen der 5 %-Grenze. Sofern wirtschaftliche Abhängigkeiten nicht bereits unterhalb der 5 %-Grenze intensiv geprüft werden, verlangt Tz. 39, dass Institute oberhalb dieser Grenze eine besonders eingehende Prüfung möglicher wirtschaftlicher Abhängigkeiten vornehmen und dies dokumentieren.

⁶ Für die Zwecke der Anwendung dieser Leitlinien auf Einzelinstitutsebene bezieht sich der Schwellenwert auf das Kernkapital des Instituts. Für die Zwecke der Anwendung dieser Leitlinien auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis bezieht sich der Schwellenwert auf das Kernkapital der Gruppe des Instituts.

Folgendes Schaubild soll das Verhältnis zwischen diesen Vorschriften verdeutlichen:



41. Zur Beurteilung der Gruppierungsanforderungen auf der Grundlage einer Kombination aus einem Kontrollverhältnis und einem Verhältnis der wirtschaftlichen Abhängigkeit sollten die Institute Informationen über alle Unternehmen einholen, die eine Ansteckungskette bilden. Wenn Verbindungen bestehen, die im Zusammenhang mit Unternehmen entstehen, die nicht in einer Geschäftsbeziehung mit dem Institut stehen und die dem Institut daher nicht bekannt sind, ist das Institut möglicherweise nicht in der Lage, alle Kunden zu ermitteln, die im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden (siehe Szenario Mm 1 im Anhang). Wenn ein Institut jedoch über Unternehmen außerhalb seines Kundenkreises Kenntnis von Verbindungen erlangt, sollte das Institut diese Information bei der Beurteilung der Verbindungen nutzen.
42. Die Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung von verbundenen Kunden sollten regelmäßig überprüft werden, um ihre Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Zudem sollten die Institute Veränderungen der Verbindungen überwachen; dies sollte zumindest im Zusammenhang mit den regelmäßigen Kreditprüfungen des Instituts erfolgen und wenn eine wesentliche Erhöhung des Kredits vorgesehen ist.

IV. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Rundschreiben ist mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt.

ENTWURF

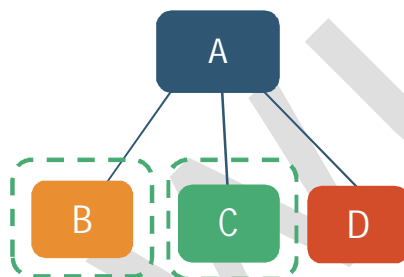
V. Anhang: Szenarien für die Bildung Gruppen verbundener Kunden

Die potentiellen Szenarien in diesem Anhang veranschaulichen die Anwendung der Leitlinien zu Gruppen verbundener Kunden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus der Sicht des Instituts.

Zu Teil III A) Gruppen verbundener Kunden aufgrund Kontrolle

Szenario C 1: Ausnahmefall (trotz eines Kontrollverhältnisses besteht kein einheitliches Risiko)

Das Institut hat Risikopositionen gegenüber allen im Folgenden angegebenen Unternehmen (A, B, C und D). Das Unternehmen A kontrolliert die Unternehmen B, C und D. Bei den Tochterunternehmen B, C und D handelt es sich um Zweckgesellschaften (SPE/SPV).



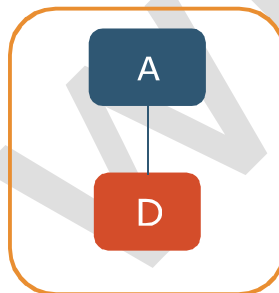
Zur Beurteilung, ob trotz Bestehens eines Kontrollverhältnisses kein einheitliches Risiko gegeben ist, sollte das Institut in Bezug auf jede Zweckgesellschaft (in diesem Szenario Unternehmen B, C und D) zumindest alle im Folgenden genannten Aspekte bewerten:

- i) Das Fehlen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit oder sonstiger Faktoren, die auf eine wesentliche positive Korrelation zwischen der Bonität des Mutterunternehmens A und der Bonität der Zweckgesellschaft (B, C oder D) hindeuten. Unter anderem müssen eine mögliche Abhängigkeit von dem Mutterunternehmen A in Bezug auf Finanzierungsquellen sowie einige Kriterien, welche die Entkonsolidierung der Zweckgesellschaft oder die Ausbuchung von verbrieften Aktiva gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften verhindern, als mögliche Hinweise auf eine wesentliche positive Korrelation bewertet werden.
- ii) Die spezielle Natur der Zweckgesellschaft, insbesondere ihre Insolvenzferne (gemäß Artikel 300 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) - in dem Sinne, dass wirksame Vereinbarungen bestehen, die sicherstellen, dass die Gläubiger des Mutterunternehmens A bei dessen Insolvenz nicht auf die Vermögenswerte der Zweckgesellschaft zugreifen können – und die Frage, ob sich die von der

Zweckgesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen normalerweise auf Vermögenswerte beziehen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten Dritter handelt.

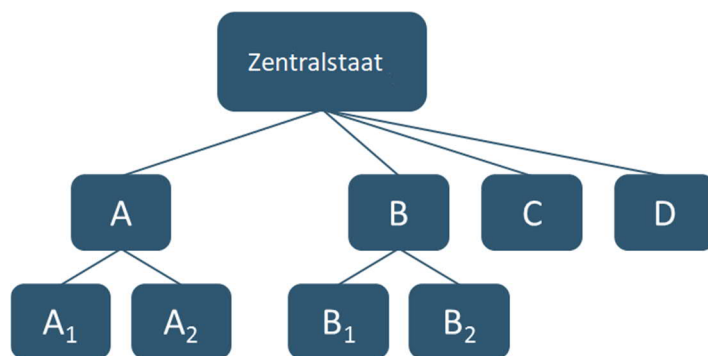
- iii) Die strukturelle Verbesserung bei einer Verbriefung und die Abtrennung der Verpflichtungen der Zweckgesellschaft von denjenigen des Mutterunternehmens A, wie beispielsweise durch Bestimmungen in der Transaktionsdokumentation zur Sicherstellung der Bedienung („Servicing“) und der operativen Kontinuität.
- iv) Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich der marktüblichen Konditionen.

Wenn alle diese Aspekte beurteilt wurden, könnte das Institut zu dem Schluss kommen, dass beispielsweise die Tochterunternehmen B und C mit dem Mutterunternehmen A kein einheitliches Risiko bilden. Folglich muss das Institut eine Gruppe verbundener Kunden in Betracht ziehen, die nur aus den Kunden A und D besteht. Das Institut sollte diese Bewertungen und Ergebnisse umfassend dokumentieren.



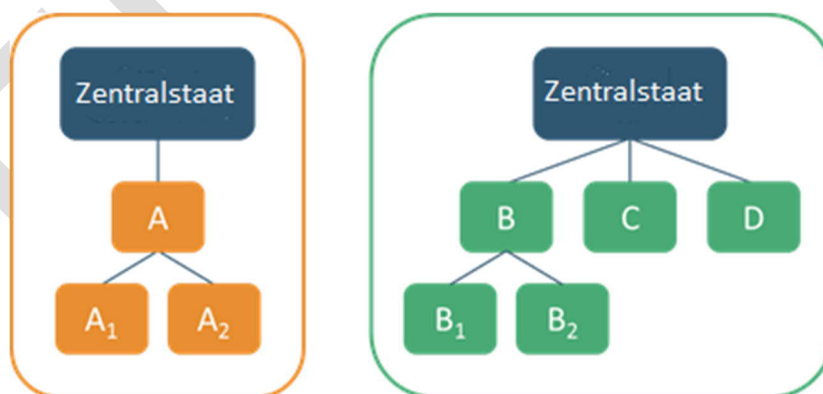
Zu Teil III B) Alternativer Ansatz für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten

Zur Veranschaulichung der möglichen Szenarien wird das folgende allgemeine Szenario verwendet: Der Zentralstaat hat die direkte Kontrolle über vier juristische Personen (A, B, C und D). Die Unternehmen A und B haben jeweils die direkte Kontrolle über zwei Tochterunternehmen (A₁/A₂, B₁/B₂). Das Institut hat Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat und allen angegebenen Unternehmen.

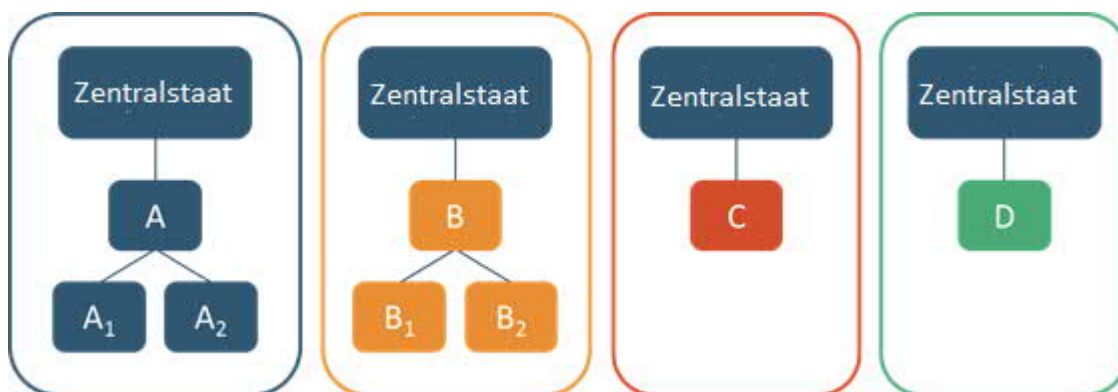


Szenario CG 1: Alternativer Ansatz – teilweise Anwendung

Das Institut könnte nur eine Gruppe herauslösen („Zentralstaat/A/alle von A kontrollierten oder abhängigen Unternehmen“) und die generelle Handhabung dem Rest zukommen lassen („Zentralstaat/B, C und D/alle von B kontrollierten oder abhängigen Unternehmen“):

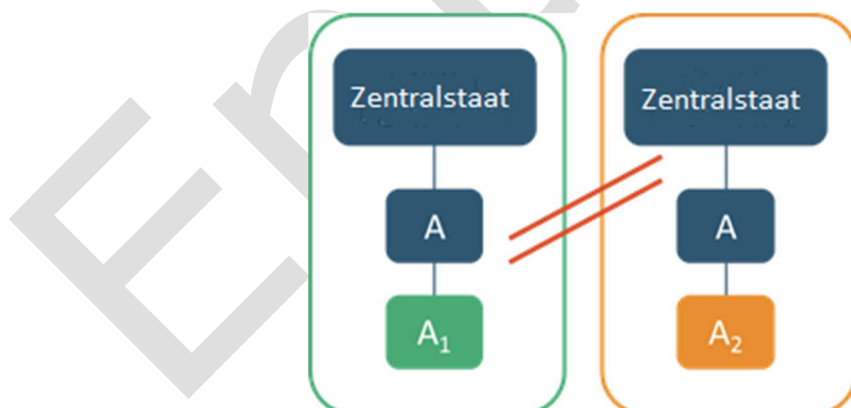


Szenario CG 2: Alternativer Ansatz - auf alle direkt abhängigen Unternehmen angewandt



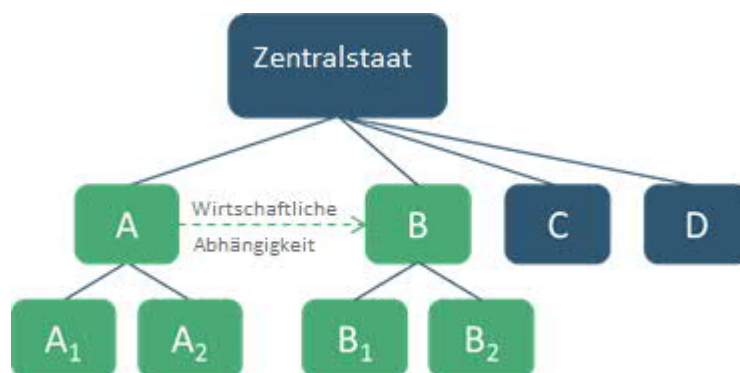
Szenario CG 3: Alternativer Ansatz - auf der „ersten/zweiten Ebene“ anwendbar, nicht darunter

In den Szenarien CG1 und CG2 bilden die Unternehmen A, B, C und D die „zweite Ebene“, d. h. die Ebene direkt unter dem Zentralstaat („erste Ebene“). Hier ist eine Herauslösung aus der gesamten Gruppe verbundener Kunden möglich. Die Unternehmen A1, A2, B1 und B2 sind jedoch nur indirekt mit dem Zentralstaat verbunden. Auf ihrer Ebene ist eine Herauslösung nicht möglich (z. B. müssen sowohl A1 als auch A2 der Gruppe „Zentralregierung/A“ zugeordnet werden):

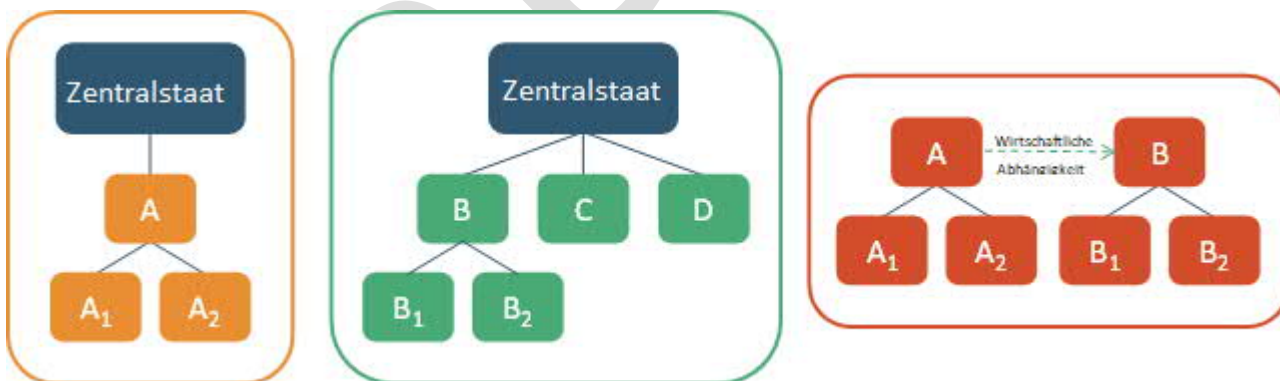


Szenario CG 4: „Horizontale Verbindungen“ auf der „zweiten Ebene“

In Abwandlung des obigen allgemeinen Szenarios besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den Unternehmen A und B (Zahlungsschwierigkeiten bei B hätten eine ansteckende Wirkung auf A):



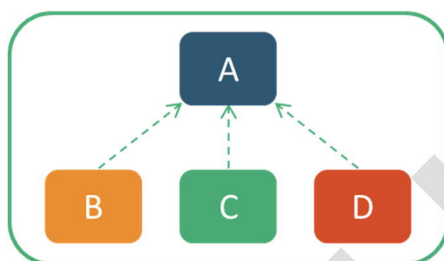
Unter der Annahme, dass das Institut den alternativen Ansatz nur teilweise anwendet, wie oben in Szenario CG 1 beschrieben, müssen die folgenden Gruppen verbundener Kunden berücksichtigt werden:



Zu Teil III C) Feststellung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit

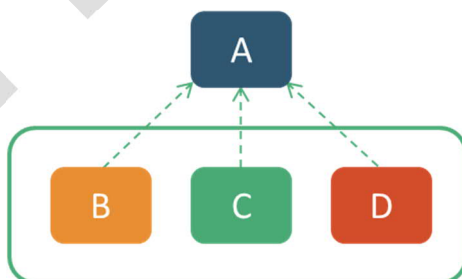
Szenario E 1: Hauptfall

Das Institut hat Risikopositionen gegenüber allen im Folgenden angegebenen Unternehmen (A, B, C und D). B, C und D sind wirtschaftlich von A abhängig. Für das Institut ist der zugrunde liegende Risikofaktor daher in allen Fällen A. Das Institut muss eine umfassende Gruppe verbundener Kunden und nicht drei einzelne Gruppen bilden. Es ist unerheblich, dass zwischen B, C und D keine Abhängigkeit besteht.



Szenario E 2: Abweichung vom Hauptfall (keine direkte Risikoposition gegenüber der Risikoquelle)

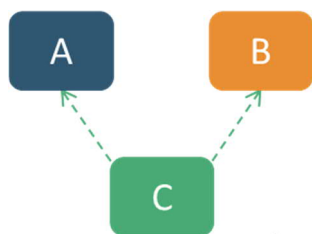
Es muss eine Zusammenfassung vorgenommen werden, auch wenn das Institut keine direkte Risikoposition gegenüber A, jedoch Kenntnis von der wirtschaftlichen Abhängigkeit jedes Kunden (B, C und D) von A hat. Wenn mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei A ansteckende Wirkung auf B, C und D haben, werden diese Zahlungsschwierigkeiten bekommen, wenn A in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Aus diesem Grund müssen sie als einheitliches Risiko behandelt werden.



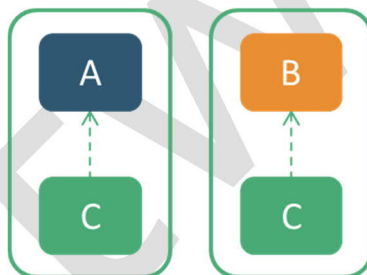
Wie im Szenario E 1 ist es unerheblich, dass zwischen B, C und D keine Abhängigkeit besteht. Das Zusammenfassungserfordernis wird durch A ausgelöst, obwohl A selbst nicht Kunde und folglich nicht Teil der Gruppe verbundener Kunden ist.

Szenario E 3: Sich überschneidende Gruppen verbundener Kunden

Wenn ein Unternehmen von zwei (oder mehr) anderen Unternehmen wirtschaftlich abhängig ist (wobei zu beachten ist, dass Zahlungsschwierigkeiten bei einem der anderen Unternehmen (A oder B) ausreichend sein können, um Schwierigkeiten bei C zu verursachen),



muss dieses Unternehmen den Gruppen verbundener Kunden von beiden (oder allen) Unternehmen zugeordnet werden:



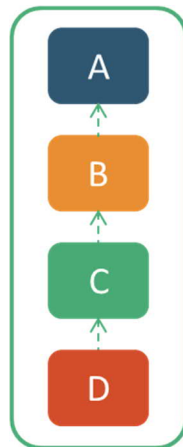
Das Argument, dass die Risikoposition gegenüber C doppelt erfasst wird, ist nicht zutreffend, da die Risikoposition gegenüber C in zwei separaten Gruppen als einheitliches Risiko betrachtet wird.

Die Obergrenze für Großkredite wird separat angewandt (d. h. die Obergrenze wird einmal für Risikopositionen gegenüber der Gruppe A/C und einmal für Risikopositionen gegenüber der Gruppe B/C angewandt).

Da zwischen A und B keine Abhängigkeit besteht, muss keine umfassende Gruppe (A + B + C) gebildet werden.

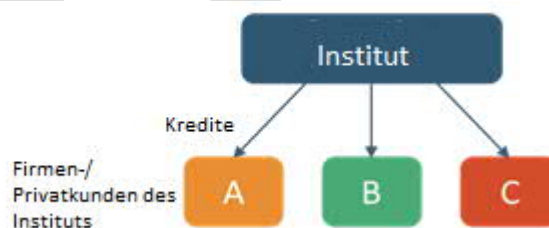
Szenario E 4: Abhängigkeitskette

Im Fall der „Abhängigkeitskette“ müssen alle wirtschaftlich abhängigen Unternehmen (auch wenn die Abhängigkeit lediglich einseitig besteht) als einheitliches Risiko behandelt werden. Es wäre nicht sachgerecht, drei einzelne Gruppen zu bilden (A + B, B + C, C + D).



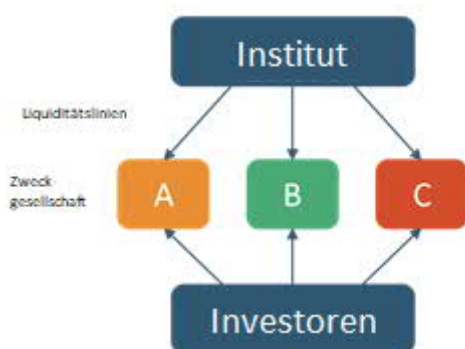
Szenario E 5: Das Institut als Finanzierungsquelle (kein Zusammenfassungserfordernis)

Im folgenden Szenario ist das Institut der alleinige Geldgeber von drei Kunden. Es handelt sich nicht um eine „externe Finanzierungsquelle“, die die drei Kunden verbindet, sondern um eine Finanzierungsquelle, die normalerweise ersetzt werden kann.

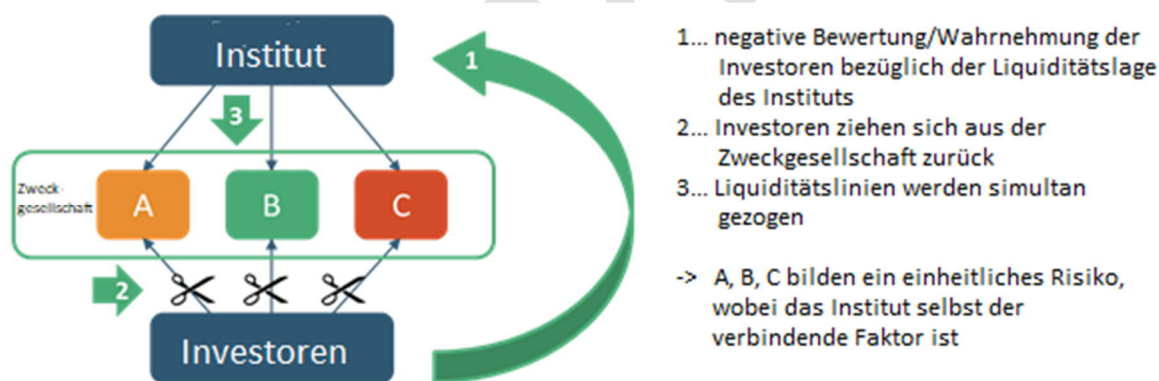


Szenario E.6: Das Institut als Finanzierungsquelle
(Zusammenfassungserfordernis)

Im folgenden Szenario ist das Institut der Liquiditätsgeber von drei Zweckgesellschaften oder Conduits (ähnliche Strukturen):



In einem solchen Fall kann das Institut selbst die Risikoquelle (den zugrunde liegenden Risikofaktor) darstellen, wie in Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt wird:⁷



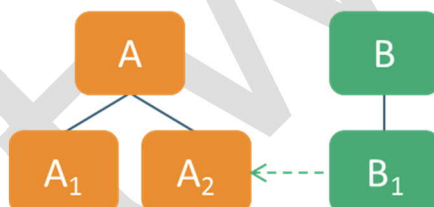
⁷ Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 lautet: „Bei der Feststellung, ob eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt und die Risikopositionen somit ein einziges Risiko darstellen, sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus einer gemeinsamen Quelle signifikanter Finanzierungen des Instituts selbst, seiner Finanzgruppe oder der mit ihnen verbundenen Parteien ergeben.“

In dem oben dargestellten Szenario spielt es keine Rolle, ob sich die Liquiditätslinien direkt auf die Zweckgesellschaft oder auf zugrunde liegende Vermögenswerte innerhalb der Zweckgesellschaft beziehen; entscheidend ist die Tatsache, dass die Liquiditätslinien wahrscheinlich gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Diversifizierung und die Qualität der Vermögenswerte werden in diesem Szenario ebenso wie die Abhängigkeit von Investoren in dem gleichen Sektor (z. B. Investoren auf dem ABCP-Markt [Markt für forderungsgedekte Geldmarktpapiere]) nicht berücksichtigt, da das einheitliche Risiko durch die Nutzung ähnlicher Strukturen und die Abhängigkeit von Zusagen von einer Quelle (d. h. dem Institut als Originator und Sponsor von Zweckgesellschaften) begründet wird.

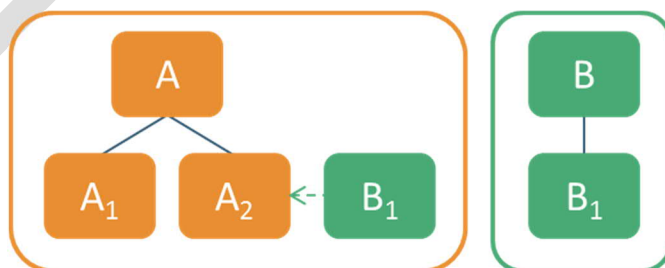
Zu Teil III D) Verhältnis zwischen Verbindung durch Kontrolle und Verbindung durch wirtschaftliche Abhängigkeit

Szenario C/E 1: Kombiniertes Auftreten von sowohl Kontrollverhältnis als auch wirtschaftlicher Abhängigkeit (einseitige Abhängigkeit)

Im folgenden Szenario hat das Institut Risikopositionen gegenüber allen Unternehmen, die im untenstehenden Schaubild dargestellt sind. A kontrolliert A₁ und A₂, B kontrolliert B₁. Zudem ist B₁ wirtschaftlich von A₂ abhängig (einseitige Abhängigkeit):



Zusammenfassungserfordernis: In diesem Szenario sollte das Institut zu dem Ergebnis kommen, dass B₁ auf jeden Fall der Gruppe verbundener Kunden von A (die Gruppe besteht somit aus A, A₁, A₂ und B₁) sowie von B (die Gruppe besteht somit aus B und B₁) zuzuordnen ist:

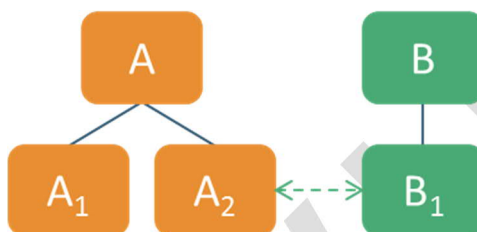


Falls A in finanzielle Schwierigkeiten gerät, werden A₂ und letztlich auch B₁ aufgrund ihrer rechtlichen (A₂) bzw. wirtschaftlichen (B₁) Abhängigkeit in finanzielle Schwierigkeiten

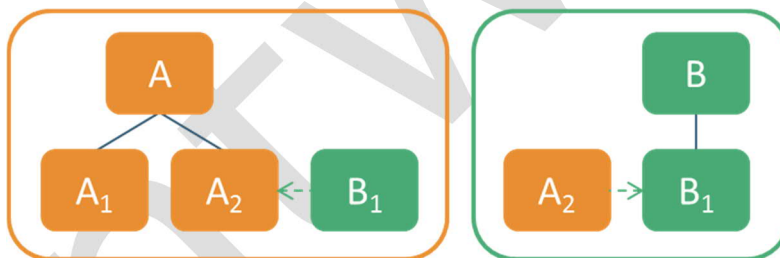
geraten. Die Bildung von drei verschiedenen Gruppen ($A + A_1 + A_2$, $A_2 + B_1$, $B + B_1$) wäre nicht ausreichend, um das von A ausgehende Risiko zu erfassen, da B_1 , obwohl von A_2 und folglich von A selbst abhängig, aus dem einheitlichen Risiko von Gruppe A herausgelöst würde.

Szenario C/E 2: Kombiniertes Auftreten von Kontrollverhältnis und wirtschaftlicher Abhängigkeit (wechselseitige Abhängigkeit)

In diesem Szenario besteht die wirtschaftliche Abhängigkeit von A_2 und B_1 nicht nur einseitig, sondern wechselseitig:

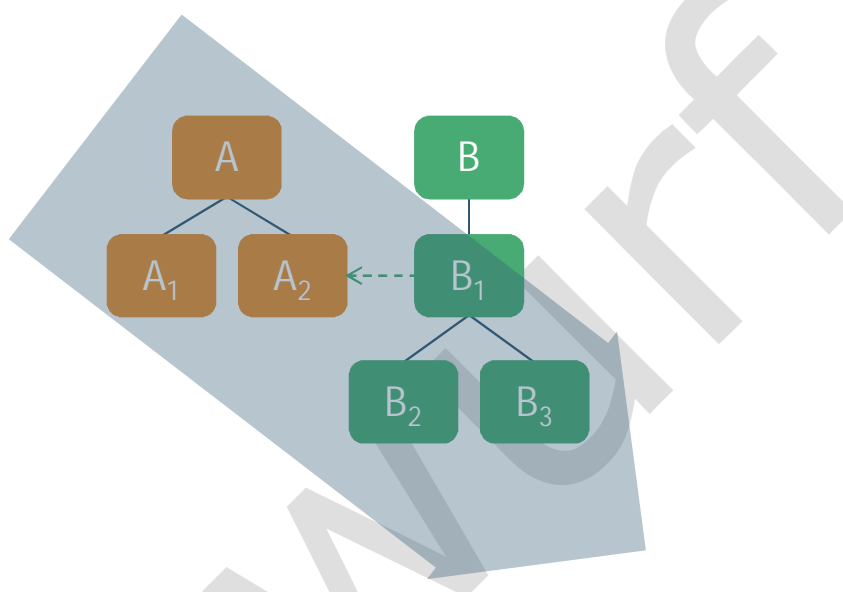


Zusammenfassungserfordernis: A_2 müsste zusätzlich der Gruppe B zugeordnet werden und B_1 müsste zusätzlich der Gruppe A zugeordnet werden:

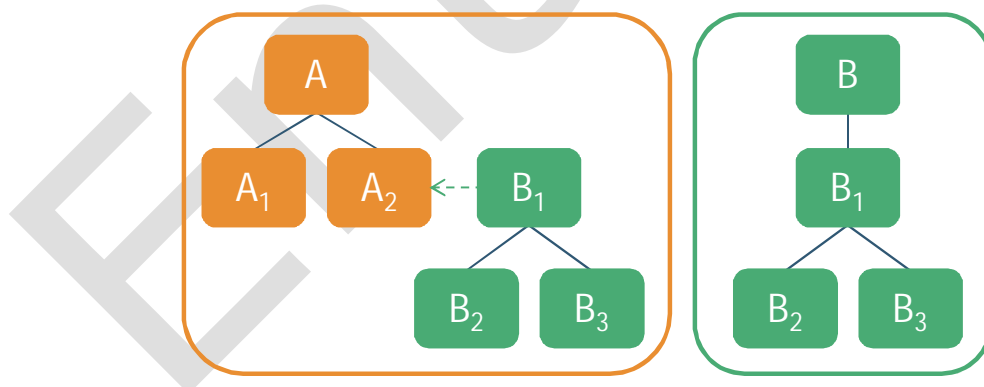


Szenario C/E 3: Abwärts gerichtete Ansteckung

In Abwandlung des oben dargestellten Szenarios C/E 1 kontrolliert auch B₁ zwei Unternehmen (B₂ und B₃). In diesem Fall werden die finanziellen Schwierigkeiten von A über A₂ und B₁ nach unten auf die Tochterunternehmen von B₁ übertragen („abwärts gerichtete Ansteckung“).

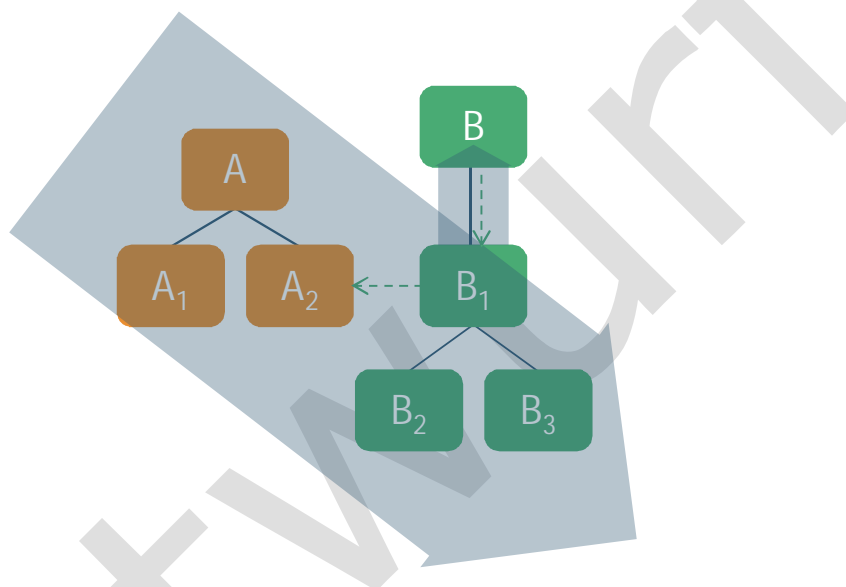


Zusammenfassungserfordernis:

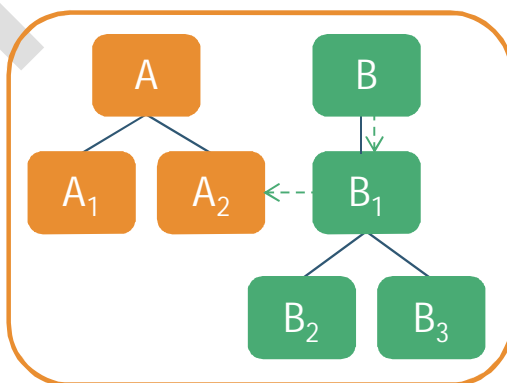


Szenario C/E 4: Aufwärts gerichtete Ansteckung

Das Kontrollverhältnis zwischen B und B₁ führt nicht automatisch dazu, dass B der Gruppe verbundener Kunden von A zugeordnet wird, da es unwahrscheinlich ist, dass finanzielle Probleme von A zu finanziellen Schwierigkeiten bei B führen. Das kontrollierende Unternehmen B muss jedoch der Gruppe von A zugeordnet werden, wenn B₁ einen so bedeutenden Teil der Gruppe B darstellt, dass B wirtschaftlich von B₁ abhängig ist. In diesem Fall werden die finanziellen Schwierigkeiten von A nicht nur nach unten, sondern auch nach oben an B übertragen, was zu Zahlungsschwierigkeiten bei B führt (d. h. alle Unternehmen bilden nun ein einheitliches Risiko).



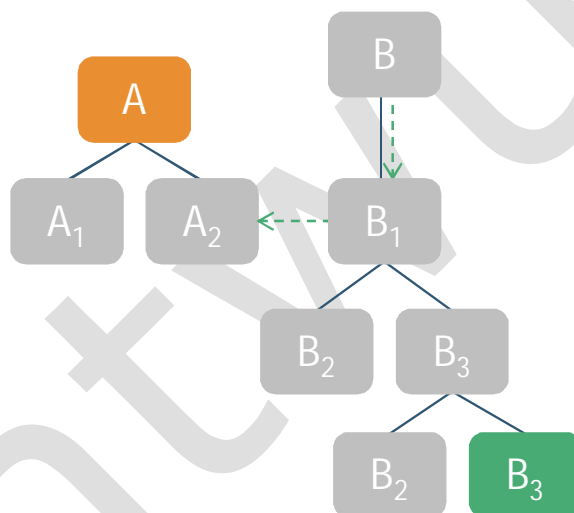
Zusammenfassungserfordernis:



Teil III E) Kontroll- und Managementverfahren zur
Ermittlung von verbundenen Kunden

Szenario Mm 1: Grenzen bei der Ermittlung einer Ansteckungskette

In Abwandlung des oben dargestellten Szenarios (C/E 4) hat das Institut nur gegenüber dem Unternehmen A und dem Unternehmen B₃ Risikopositionen. In diesem Fall wird akzeptiert, dass das Institut möglicherweise nicht in der Lage ist, Kenntnis von der Ansteckungskette zu erlangen und die Gruppe verbundener Kunden möglicherweise nicht richtig gebildet wird.



Seite 28 | 28

Im Auftrag

Güldner

ENTWURF